



Datum 25.07.2008
Zuständig Renate Lischer Affolter
Abteilung Banken/Effektenhändler
Telefon direkt +41 31 322 23 78
E-Mail direkt renafe.lischer@ebk.admin.ch
Referenz 2008-05-21/217

An
- alle Banken und Effektenhändler
- alle banken- und börsengesetzlichen
Prüfgesellschaften

EBK-Mitteilung Nr. 47 (2008) vom 25. Juli 2008

Einlagensicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Aufsichtsreporting zum Geschäftsabschluss 2007 haben die Banken und Effektenhändler der Eidg. Bankenkommission (EBK) zum zweiten Mal die Meldung zu den privilegierten Einlagen und Kleinsteinlagen eingereicht. Gemäss den Übergangsbestimmungen nach Art. 62 Abs. 4 BankV hatten die Prüfgesellschaften diese Meldung erstmals im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2007 zu prüfen.

Seit der Einführung der Einlagensicherung ist die EBK auf verschiedene Fälle gestossen, bei denen die erforderlichen Daten zu den privilegierten Einlagen falsch erhoben und gemeldet worden sind. Diese Fehler gehen grösstenteils auf nicht korrekt angepasste Systeme zurück.

Aufgrund diverser Nachfragen zur Behandlung spezifischer Einlagenkategorien ruft die EBK nachfolgend das Vorgehen bei gewissen Spezialitäten nochmals in Erinnerung.

Vorsorgekonti

Forderungen von Bank- und Freizügigkeitsstiftungen gelten gemäss Art. 23 Abs. 3 der Bankenkonkursverordnung (BKV) als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und Versicherten. Hat ein Kunde gegenüber einer Bank und gegenüber einer angeschlossenen Bankstiftung Forderungen, kann er das Privileg jedoch nur einmal geltend machen.

Gesamthandschaft / Comptes Joint

Art. 22 Abs. 1 BKV findet nur auf juristische Gesamthandschaften Anwendung. In diesen Fällen besteht ein rechtlich verselbständigtetes Sondervermögen. Solche Gesamthandschaften bestehen kraft gesetzlicher Regelung. Erscheinungsformen sind beispielsweise die einfachen Gesellschaften nach Art. 530 Obligationenrecht (Arbeitsgemeinschaften etc.), Erbengemeinschaften oder Stockwerkeigentümergeinschaften.



ten. In diesen Fällen ist das Vermögen der Gesamthandschaft unabhängig vom Vermögen der Gesamthänder privilegiert und von der Einlagensicherung erfasst.

Bei allen übrigen Gläubigerverhältnissen handelt es sich um Fälle nach Art. 22 Abs. 2 BKV, bei denen eine anteilmässige Anrechnung auf die am Guthaben Beteiligten erfolgt. Dies stets unabhängig der vereinbarten Zeichnungsberechtigungen und der wirtschaftlichen Berechtigung.

Nummernkonto

Bei einem Nummernkonto sind der Bank der oder die jeweiligen Kontoinhaber bekannt. Die Bank ist demzufolge in der Lage, das Nummernkonto den übrigen Kontoguthaben eines Kunden zuzuweisen. Diese Zuweisung kann auch manuell erfolgen, sofern mit organisatorischen Massnahmen sichergestellt ist, dass die privilegierten Einlagen in diesen Fällen jederzeit korrekt ermittelt werden können.

Intercompany-Verpflichtungen

Einlagen, die in den Bilanzpositionen nach Art. 25 Abs. 1 Ziffern 2.3 – 2.5 BankV (Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform, übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden, Kassenobligationen) verbucht sind, gelten als privilegiert im Sinne von Art. 37b BankG. Es spielt dabei keine Rolle, ob diese Einlagen von einem unabhängigen Dritten stammen oder von einer verbundenen Gesellschaft. Verpflichtungen gegenüber Mutter- oder Schwestergesellschaften, die unter den genannten Bilanzpositionen verbucht sind, sind demzufolge ebenfalls privilegiert.

Die Erhebung der privilegierten Einlagen dient nicht nur der jährlichen Berechnung der jeweiligen Anteile an der Einlagensicherung sowie der Höhe der Zusatzliquidität. Die dazu notwendigen Systeme und Prozesse gewährleisten im Liquidationsfall eines Institutes auch die korrekte und fristgerechte Auszahlung der gesicherten Einlagen an die berechtigten Einleger. Um Gläubigerbevorzugungen resp. –benachteiligungen vermeiden zu können, dürfen die Erhebungen der privilegierten Einlagen daher nicht auf Schätz- oder Annäherungswerten beruhen. Privilegierte Einlagen und Kleinsteinlagen müssen jederzeit und sofort identifiziert und quantifiziert werden können. Die korrekte Umsetzung der bankengesetzlichen Vorschriften zum Einlegerschutz ist von jedem Institut mit hoher Priorität zu behandeln.

Die EBK erwartet von den Prüfgesellschaften, dass sie vor allem in der laufenden Einführungsphase anlässlich ihrer Prüfungen ein besonderes Augenmerk auf die Systeme und Prozesse zur Ermittlung der für die Einlagensicherung erforderlichen Daten legen. Sollten sie bei der Prüfung für das Geschäftsjahr 2008 auf Institute stossen, deren Systeme nicht den Anforderungen entsprechen, erwartet die EBK eine entsprechende Beanstandung im Prüfbericht. Die EBK behält sich das Recht vor, zusätzliche, vertiefte Prüfungen anzuordnen.



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION
Banken/Effekthändler

Regula van der Velde

Renate Lischer Affolter